

Entscheidungsinhalte und Entscheidungswirkungen

hoben werden kann, wenn sie noch in Kraft steht.⁵⁴ Dies dürfte denn auch der Grund dafür sein, dass sich der Staatsgerichtshof bei einer ausser Kraft getretenen Verordnung auf die Feststellung zu beschränken hat, dass sie verfassungs- oder gesetzwidrig gewesen ist.

Eine "formelle" Kassation unterbleibt neuerdings auch bei mangelhafter Publikation der aufgrund von Verträgen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Liechtenstein geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften.⁵⁵ Es wird im Spruch nurmehr festgehalten, dass solche Erlasse mangels verfassungsmässiger Kundmachung nicht anwendbar sind.⁵⁶ Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung⁵⁷ verzichtet der Staatsgerichtshof mit Blick auf die Regelung des Art. 22 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes auf eine Kassation. Der dagegen erhobenen Kritik,⁵⁸ die sich vornehmlich auf das "Kassationsprinzip" beruft, wie es in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung beziehungsweise Art. 24 StGHG festgeschrieben ist und vom Staatsgerichtshof bisher judiziert worden ist, hält er entgegen, dass selbstredend eine Kassation eines schweizerischen Erlasses durch den Staatsgerichtshof nicht möglich sei. Es sei aber auch zweifelhaft, ob eine einmal erfolgte Kundmachung eines solchen Erlasses überhaupt "aufgehoben" werden könne. Zudem sei in der Verfassung und auch im Staatsgerichtshofgesetz durchwegs nur von der Kassation von Gesetzen und Verordnungen die Rede. Was mit der nicht verfassungskonformen Kundmachung eines in Liechtenstein aufgrund Völkerrechts anwendbaren ausländischen Erlasses zu geschehen habe, sei im geltenden Staatsgerichtshofgesetz nicht gesagt. Zur Füllung dieser Gesetzeslücke erweise sich die im noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetz getroffene Regelung als "die sachgerechte Lösung".⁵⁹

⁵⁴ Zum Ganzen siehe vorne S. 75.

⁵⁵ Vgl. Art. 4 des Vertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl 1923 Nr. 24 und Art. 5 des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag), LGBl 1980 Nr. 31.

⁵⁶ Vgl. StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41; StGH 1996/28, 32, 37 und 43, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 2/1998, S. 57, und StGH 1997/7, Urteil vom 26. Juni 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 1 f.

⁵⁷ StGH 1988/22 und 1989/1, Urteil vom 2. November 1989, LES 1/1990, S. 1.

⁵⁸ Stefan Becker, Anmerkungen zum Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 1993/4 vom 30. Oktober 1995, S. 29.

⁵⁹ StGH 1996/28, 32, 37 und 43, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 2/1998, S. 57 (59), und StGH 1997/7, Urteil vom 26. Juni 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 12 f., zur Kundmachungsproblematik siehe vorne S. 267 ff. und zur Fristsetzung hinten S. 346 ff.